

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/4/26 11Os5/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1988

Norm

StGB §15 C2

StGB §202

Rechtssatz

War sich der Täter (zwar noch im Zeitpunkt der Nötigungshandlung, jedoch) beim Vollzug des Beischlafes der fehlenden Einwilligung des Opfers nicht mehr bewußt, so verantwortet er - ungeachtet der objektiven Deliktsvollendung - bloß versuchte Nötigung zum Beischlaf.

Entscheidungstexte

- 11 Os 5/88
Entscheidungstext OGH 26.04.1988 11 Os 5/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0090658

Dokumentnummer

JJR_19880426_OGH0002_0110OS00005_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at